

NOVENTIZ Batterie Direkt: Die NOVENTIZ GmbH (NOVENTIZ) erfüllt als beauftragter Dritter nach § 26 Abs. 1 Batteriegesetz (BattG)¹ die Erfüllung der Rücknahme-, Behandlungs- und Verwertungspflichten des KUNDEN in dessen Eigenschaft als Hersteller nach § 2 Abs. 15 BattG.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Leistungen von NOVENTIZ erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Abweichende Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen Regelungen. Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Veränderungen des Vertrages sind per E-Mail zu dokumentieren.

1.2 KUNDE ist ausschließlich ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

1.3 Gegenstand dieses Vertrages sind alle vom KUNDEN als Hersteller auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Gerätebatterien gem. § 2 Abs. 6 BattG, für die der KUNDE einer Rücknahmepflicht nach den Bestimmungen des BattG unterliegt und die als Vertragsmenge Vertragsbestandteil geworden sind (vertragsgegenständliche Gerätebatterien). Sowohl die Einstufung des KUNDEN als Hersteller als auch die Zuordnung der einzelnen Batterie zur jeweiligen Batterieart erfolgt alleine auf Grundlage der Angaben des KUNDEN.

1.4 NOVENTIZ behält sich das Recht vor, die AVB anzupassen und zu ändern. Für den KUNDEN gilt jeweils die Fassung der AVB, von der er zuletzt Kenntnis erlangen konnte und bezüglich derer er sein Einverständnis gegenüber der NOVENTIZ erklärt hat.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn NOVENTIZ ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die Wahrnehmung von vertraglichen Rechten oder die Erfüllung von Vertragspflichten bedeuten keine Zustimmung zur Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Mit erfolgreichem Abschluss des Anmeldeprozesses (**2.2.1 – 2.2.3**) und anschließender Zahlung (**2.3**) des ausgewiesenen Rechnungsbetrages bei NOVENTIZ gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab.

2.2 Der Anmeldeprozess besteht aus insgesamt drei Schritten:

2.2.1 Im ersten Schritt wählt der KUNDE die gewünschten Batteriearten aus und gibt für jede der ausgewählten Batteriearten die Gesamtstückzahl an, die er voraussichtlich im ersten Vertragsjahr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringen wird. Anschließend teilt der KUNDE den gewünschten Vertragsbeginn (Kalenderjahr) mit.

2.2.2 Im zweiten Schritt pflegt der KUNDE seine Kundendaten einschließlich seiner Rechnungsanschrift ein. Ferner bekommt er Gelegenheit, die dem Vertrag zugrundeliegenden AVB sowie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis zu nehmen. Diesbezüglich muss der KUNDE sein Einverständnis erteilen.

2.2.3 Im dritten Schritt hat der KUNDE die Möglichkeit, sämtliche von ihm getätigten Angaben (z.B. Name, Anschrift, ausgewählte Batteriearten, Stückzahl) noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtigen Vertrag schließen“ versendet er anschließend sein Angebot auf Abschluss eines Vertrages an NOVENTIZ.

2.3 Nach erfolgreichem Abschluss des Anmeldeprozesses nimmt der KUNDE die Zahlung vor. Hierfür stehen ihm die Optionen Lastschriftinzug, Zahlung über PayPal oder Zahlung mit Kreditkarte zur Verfügung. Für Zahlungen, die der KUNDE in anderer Form vornimmt, berechnet NOVENTIZ eine Aufwandspauschale in Höhe von jeweils 10,00 EUR.

2.4 Die Annahme des Angebotes durch NOVENTIZ (Vertragsschluss) erfolgt nach Zahlungseingang durch Versand einer Bestätigungsmail an die vom KUNDEN angegebene E-Mail-Adresse. Der Versand dieser E-Mail erfolgt ausschließlich nach Zahlungseingang. Die Bestätigungsmail enthält ein Vertragsexemplar, die AVB und die „Datenschutzhinweise NOVENTIZ Batterie Direkt“. Bis zum Zugang der Bestätigungsmail sind alle Angaben, die über das NOVENTIZ Batterie Direkt-Portal (Portal) oder durch MitarbeiterInnen von NOVENTIZ gemacht werden, freibleibend und unverbindlich.

3. Pflichten des KUNDEN

3.1 Für jedes nachfolgende Kalenderjahr hat der KUNDE jeweils bis spätestens zum 15.01. für jede der von ihm in Verkehr gebrachten Batterieart mitzuteilen, welche Stückzahl er voraussichtlich in Verkehr bringen wird (*Prognosemeldung*).

3.2 Neben der Prognosemeldung ist der KUNDE bis spätestens zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres zur Abgabe der *Jahresabschlussmeldung* verpflichtet. Im Rahmen der Jahresabschlussmeldung muss der KUNDE für jede der von ihm in Verkehr gebrachten Batterieart mitteilen, welche Stückzahl er im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich in Verkehr gebracht hat.

3.2.1 Soweit sich bei Abgabe der Jahresabschlussmeldung herausstellt, dass die anlässlich der Prognosemeldung vom KUNDEN angegebenen Stückzahlen überschritten wurden, kann der KUNDE die Differenzmengen nachmelden (Nachmeldung). Nach erfolgreicher Absendung der Nachmeldung nimmt der KUNDE die Zahlung vor. Für die Zahlung des infolge der Nachmeldung zu zahlendem zusätzlichen Entgelts gilt Ziffer **2.3** entsprechend. Die Annahme des Angebotes zur Einbeziehung der infolge der Nachmeldung höheren Batteriestückzahlen in den Vertrag durch NOVENTIZ erfolgt durch Versand einer Bestätigungsmail an die vom KUNDEN angegebene E-Mail-Adresse. Der Versand dieser E-Mail erfolgt ausschließlich nach Zahlungseingang.

3.2.2 Soweit sich bei Abgabe der Jahresabschlussmeldung herausstellt, dass die anlässlich der Prognosemeldung vom KUNDEN angegebenen Stückzahlen unterschritten werden, können bereits geleistete Entgeltzahlungen für zu viel gemeldete Batteriemengen nicht rückerstattet werden.

3.3 Soweit nicht anders durch NOVENTIZ vorgegeben, haben sämtliche Meldungen des KUNDEN ausschließlich über das Portal zu erfolgen. Soweit Meldungen – abweichend hiervon – nicht über das Portal abgegeben werden, erhebt NOVENTIZ eine Aufwandspauschale in Höhe von 10,00 EUR je Meldung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitigen Zugang seiner Angaben ist der KUNDE selbst verantwortlich. Eventuelle Folgen unterlassener, fehlerhafter oder verspäteter Angaben gehen zu Lasten des KUNDEN.

3.4 Der KUNDE ist zudem verpflichtet, Batterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gem. § 17 BattG zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst insbesondere die Pflicht zur Kennzeichnung mit dem Symbol gem. der Anlage zu § 17 BattG unter Beachtung der gesetzlichen Größenangaben; die Pflicht, Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 4 und 5 mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) unter Beachtung der gesetzlichen Größenangaben zu kennzeichnen, bei denen der Grenzwert überschritten wird, sowie die Pflicht, Gerätebatterien gem. § 17 Abs. 6 BattG mit einer sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Kapazitätsangabe zu versehen. Der KUNDE verpflichtet sich ferner, seine Hinweispflichten gem. § 18 Abs. 2 BattG zu erfüllen.

3.5 Der KUNDE erteilt NOVENTIZ mit Vertragsabschluss eine Vollmacht, durch die NOVENTIZ zum Abschluss, zur Durchführung, zur Änderung und zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit Rücknahmesystemen im Sinne des BattG bzw. Dritten gem. § 26 Abs. 1 BattG sowie zur Abgabe aller Erklärungen bzw. zur Vornahme aller Handlungen gegenüber Rücknahmesystemen im Sinne des BattG bzw. Dritten gem. § 26 Abs. 1 BattG und sonstigen Behörden berechtigt wird.

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

4. Pflichten von NOVENTIZ/Entsorgungsbestätigung

4.1 NOVENTIZ erfüllt als beauftragter Dritter nach § 26 Abs. 1 BattG für die vertragsgegenständlichen Batterien die Rücknahme-, Behandlungs- und Verwertungspflichten des KUNDEN nach dem BattG.

4.2. Zum Nachweis der unter Ziffer 4.1 näher bezeichneten Pflichten des KUNDEN stellt NOVENTIZ dem KUNDEN einmal pro Kalenderjahr eine Entsorgungsbestätigung zur Verfügung. Der KUNDE kann die Entsorgungsbestätigung über das Portal herunterladen. Soweit der KUNDE Nachmeldungen nach Ziffer 3.2.1 vornimmt, wird die Entsorgungsbestätigung jeweils automatisch angepasst.

5. Preise / Rechnungsversand / Preisanpassungen

5.1. Alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gebühren der ear werden dem KUNDEN von der ear jeweils separat in Rechnung gestellt.

5.2 Sofern der KUNDE seiner Pflicht zur Abgabe der Prognosemeldung nach Ziffer 3.1 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, ist NOVENTIZ berechtigt, eine Abschlagsrechnung in Höhe des zuletzt fälligen Entgelts zu erheben. Vor Erstellung einer Abschlagsrechnung hat NOVENTIZ den KUNDEN aufzufordern, die Abgabe der Prognosemeldung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen.

5.3 Kommt der KUNDE in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen gem. § 288 Abs. 2 und 5 BGB.

5.4 Alle im Rahmen des zwischen dem KUNDEN und NOVENTIZ bestehenden Vertragsverhältnisses zu erstellenden Rechnungen werden ausschließlich auf elektronischem Wege versandt.

5.5 NOVENTIZ behält sich vor, die Preise für seine Dienstleistung im Falle einer Steigerung der Betriebs- und/oder Entsorgungskosten entsprechend anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Steigerung der Kosten der beauftragten Dienstleister sowie bei Kosten, die durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften ausgelöst werden. Preisanpassungen erfolgen ausschließlich per E-Mail und treten sechs Wochen nach ihrer Ankündigung in Kraft, sofern der KUNDE nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang der Preisanpassung per E-Mail widerspricht. Widerspricht der KUNDE, ist er berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt der beabsichtigten Preisanpassung per E-Mail zu kündigen, sofern NOVENTIZ an dieser festhält.

6. Technische Störungen

Im Fall von technischen Störungen wird sich NOVENTIZ bemühen, gemeldete Fehler innerhalb einer angemessenen Zeit zu beheben. NOVENTIZ behält sich zudem vor, die technischen Spezifikationen des Portals aus betrieblichen Gründen zu ändern bzw. das Portal aus betrieblichen Gründen zu sperren (z.B. Wartungsarbeiten). Sofern dies technisch möglich und zumutbar ist, wird der KUNDE hierüber frühzeitig informiert. NOVENTIZ bemüht sich, das Portal jeweils so bald wie möglich wieder zur Verfügung zu stellen.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, soweit dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NOVENTIZ anerkannt sind.

8. Haftung

8.1 Die Parteien haften einander für Schäden, die durch sie selbst, durch ihre Vertreter oder von ihnen beauftragte Erfüllungsgehilfen verursacht werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vertragstypisch vorhersehbare Schäden, die auf Verletzungen wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag beruhen. Sie gilt weiter nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8.2 Die Entgeltzahlungspflichten des KUNDEN bleiben unberührt.

9. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangte, nicht öffentliche Informationen, vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur erlaubt, soweit dies aus rechtlichen Gründen oder zur Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt während der Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach seiner Beendigung.

10. Vertragsdauer

10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gekündigt werden.

10.2 Vertragsbeginn ist der vom KUNDEN im Rahmen des Anmeldeprozesses ausgewählte Zeitpunkt. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.

10.3 Das Recht des KUNDEN zur Kündigung nach Ziffer 5.5 sowie das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt bei Zahlungsverzug trotz Mahnung oder dann vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommenen Pflichten verstößt und dem Verstoß trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht abhilft.

11. Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten sowie Streitigkeiten ist der Sitz von NOVENTIZ.

11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Änderung der Umsetzungs- und Vollzugsbestimmungen

12.1 Die Parteien sind sich einig, dass für den Fall, dass die mit der Umsetzung und dem Vollzug des BattG befassten Ministerien, Behörden und/oder Ausschüsse neue Vorschläge/Richtlinien zur Anwendung der einschlägigen Regelungen des BattG treffen oder sich durch aktuelle Rechtsprechung das bisherige Verständnis der Regelungen des BattG ändert, dieser Vertrag soweit notwendig entsprechend angepasst wird. Gleiches gilt für den Fall einer nicht unwesentlichen Änderung, Ergänzung und/oder Ersetzung des BattG. Die Anpassung hat jeweils mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Änderungen frühestens durch die Vollzugsbehörden zur Anwendung gelangen bzw. die neue Rechtslage in Kraft tritt.

12.2 Sollten sich die Parteien entgegen Absatz 1 nicht auf eine Anpassung verständigen, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AVB im Übrigen. Die betreffende Bestimmung ist dann zwischen den Parteien so zu ersetzen, dass der ursprünglich angestrebte wirtschaftliche und rechtliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Soweit die Parteien sich nicht einigen können, tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige gesetzliche Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass sich die AVB als lückenhaft erweisen.